

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde |
| <b>Herausgeber:</b> | F. Pieth  |
| <b>Band:</b>        | - (1920)  |
| <b>Heft:</b>        | 3   |
| <b>Artikel:</b>     | Das Geständnis des Dr. Johann Planta : zum Planta-Prozess des Jahres 1572                   |
| <b>Autor:</b>       | Bundi, Gian   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-396170">https://doi.org/10.5169/seals-396170</a>     |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

53. W. Paulcke. Über das Tinzenhorn von Nord nach Süd. Jahrbuch S. A. C. XXXI. 1895/96. Bern 1896. S. 22.
  54. De Beurnonville. Ersteigung des Piz Platta im Oberhalbstein. Jahrbuch S. A. C. IV. 1867/68. Bern 1868. S. 561.
  55. Chr. Tarnuzzer. Aus Rätiens Natur und Alpenwelt. Festgabe an die Versammlung der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft in Tarasp-Schuls-Vulpera 1916. Zürich 1916.
  56. F. Hasselbrink. Führer durch Graubündens Kurorte, Sommerfrischen und Sportplätze. 3. Aufl. Chur 1913.
  57. E. Lechner. Graubünden. Illustrierter Reisebegleiter durch alle Talschaften. Chur 1914. 4. Aufl.
  58. G. Theobald. Naturbilder aus den rätischen Alpen. Chur 1862. 2. Aufl.
  59. G. W. Röder und P. C. v. Tscharner. Der Kanton Graubünden. 18. H. aus „Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz“. St. Gallen 1838.
  60. Geographisches Lexikon der Schweiz. 6 Bde. Neuenburg 1902—09.
  61. A. Sartorius v. Waltershausen. Die Germanisierung der Rätoromanen in der Schweiz. Volkswirtschaftliche und national-politische Studien. In „Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde“. XII. Bd. H. 5. Stuttgart 1900.
  62. R. Wolf. Geschichte der Vermessungen in der Schweiz. Zürich 1879.
- 

## Das Geständnis des Dr. Johann Planta.

### Zum Planta-Prozeß des Jahres 1572.

Von Gian Bundi, Bern.

Im Jahrgang 1916 des „Bündner Monatsblattes“, Seite 33 ff. habe ich einen Beitrag zur Geschichte des Planta-Prozesses veröffentlicht, in dem auf Grund von Akten aus dem Staathalterei-Archiv in Innsbruck das Verhältnis des Herrn von Rhäzüns zu seinem österreichischen Lehnsherren dargestellt und nachgewiesen wurde, daß die Anklage, Planta habe die Österreicher veranlassen wollen, gegen Bünden zu marschieren, vor objektiver Forschung nicht standhalte. Seitdem ist mir anderes Material bekannt geworden, von dem ich glaube, daß es auch für die Leser des Monatsblattes von Interesse sein dürfte. In den höchst wertvollen Urkunden-Kopien des bekannten Bündner

Historikers Theodor von Mohr, die früher auf Schloß Ortenstein aufbewahrt wurden und jetzt im Churer Stadtarchiv liegen, findet sich (Band III Nr. 877) eine Kopie des Geständnisses Plantas, wie es vom Gerichtsschreiber des Strafgerichtes aufgenommen und dem Angeklagten vorgelesen wurde. Mohr gibt seine Quelle wie folgt an: „Alte authentische Copie in Miscell. Mscp. Rätic. auf der Zürcher Stadtbibliothek T. 1. N. 8. Copiert am 13. Januar 1840.“ Meine Nachforschungen nach dem Original auf der Zürcher Stadtbibliothek haben zu keinem Resultat geführt. Wohl aber fand ich dort (Mscr. F. 182) in den täglichen Aufzeichnungen, die Plantas heftigster Gegner, Pfarrer Egli von Chur während der Dauer des Prozesses an Bullinger nach Zürich geschickt hat, das „Vergicht“ des Planta wieder, wenn auch in einigen Punkten abweichend. Bei Egli fehlt einiges, was die Mohrsche Kopie bringt und umgekehrt. Es scheint mir nun nicht nur für den zünftigen Historiker von Interesse, den Wortlaut dieses Geständnisses kennen zu lernen; auch uns Laien vermittelt es ein Zeitbild von packender Anschaulichkeit. Geschieht es doch oft genug, daß der Geist einer Zeit aus wenigen Zeilen, die ihr selbst entstammen, viel stärker spricht als aus langen Darlegungen gelehrter Gegenwartsmenschen.

Die Tatsachen zu wiederholen, die dem Prozesse zu Grunde liegen, hat keinen Zweck. Ich verweise auf meine frühere Veröffentlichung im Monatsblatt und die dort angegebenen Quellen. Ich gebe im folgenden nun den Wortlaut der genannten Dokumente. Wo nichts bemerkt ist, decken sich die erwähnten Quellen wörtlich.

#### Bekanntnuß und Vergicht.

Hansen Pianten gewäsner Herr zu Räzüns, so man ihm zu Khur ab dem Koufhus vorgeläsen, dess 30 Tag Mertzens 1572 und alda mit dem schwert vom läben zum todt gricht worden.

Aldann Johann Plant gewäsner Her zu rezüns us hochwichtigen ursachen, hie gen Khur in die Stadt mytt Fändlinen verwart, gfürt, demnach einem richter und ersamen gricht von Haupt und befälchlüten auch Kriegsretten und ganzen fenlinen us den dryen Pünten gsetzt, übergäben in der Herren von Khur gfängnus ynzogen, examiniert und geychtiget, hat er (bei Mohr: gewäsner) Her von rezüns vor in und nach der marter diese nachverschribne puncten und articeb bekänt und vergächen.

Erstlich von wägen der grossen Bullen ime von Rom vom papst überschickt, von welcher dann alles gegenwärtig Unglück entstanden und entsprungen, da vergäche und bekenne er, gewesener Herr von Rezüns, dass dieselbe bullen ist ime nach sinem willen gmacht worden.

Wyther er Herr von Rezüns hat vergächen und bekannt, dass er willens gsin dersälben bullen nachzukommen, sy in das werk zu bringen und wo ime etwas Intrags beschächen, were er forhabens gsin deren byschoffen, so in der bullen gmeldet, hilff anzuruffen, auch sige er verhoffet gsin, dass wann er sy hylff angesucht, aldann würdint diesälbigen ime die nüt abgeschlagen haben und daruff bestand er.

(In Eglis Aufzeichnungen ist bei diesen beiden Punkten am Rande bemerkt: „Dieses stucks ist er wieder abgstanden“. Es handelt sich also um Aussagen, die die Schmerzen der Folter dem 70jährigen Planta ausgepresst hatten. In den Aufzeichnungen Eglis vom 26. März heisst es übrigens, Planta habe an jenem Tage sogar gestanden, er habe die Bulle selbst „gedichtet und komponiert“ und sie dann dem Papste zur Bekräftigung nach Rom geschickt — eine Aussage, deren Unwahrscheinlichkeit auf der Hand liegt. Auch hier bestätigt Egli, dass Planta nach der Folter die Aussage widerrufen habe.)

Der propsty halben uff der Täll bekänne und vergeche er, dass er dieselbig mit sampt was iren zugehörig, für sich selbst eigens gwalts sinem Sun Cunraten Planten Thumdechan dess hohen gstyffts Chur ingenommen und zugestellt hab, wie dan sömlichs auch durch kundschaft angezeigt.

Item des papst bullen Instrumänt den gwicardis sige durch Johann de Gross als einem procuratoren vom bapst worden, ime vor 4 jahren übergäben, als er wider den ritter von Pontt ein rächtshandel gheppt.

(In Eglis Aufzeichnungen folgt nun ein weiteres Geständnis des Angeklagten, das in der Mohrschen Kopie fehlt. Es lautet:)

Item hat der h. von Rezüns bekent und verjächen, das er etwan geredt, er welle noch mit anderer usländischer herren hilff der 3 Pünten Herr werden.

(Auch dazu bemerkt Egli am Rand: „dieses stucks ist er auch abgstanden.“ Hier stehen wir nun vor dem Anklagepunkt, der im Volke damals sicherlich ganz besonders schwer genommen wurde, vor der Anklage, Planta habe sich mit fremder Hülfe zum Herren der drei Bünde machen wollen. Wie kommt es, dass gerade dieses Geständnis in der Mohrschen Kopie fehlt? Bei einem Historiker von seiner Gründlichkeit kann man kaum an ein Versehen denken. Bliebe also die Annahme, dass in dem Manuskript, das ihm vorlag, der Anklagepunkt gar nicht mehr erwähnt wurde. Übrigens zeigt schon die Form, in der Egli ihn wiedergibt, dass man der

Sache nicht sicher war. Man beachte die Wendung „das er etwan geredt“ — man stützte sich also nicht auf Tatsachen, sondern auf irgend eine Ausserung, die dem Planta einmal entschlüpft sein möchte. In seinen Aufzeichnungen für Bullinger spricht Egli übrigens an anderer Stelle ausführlich von all den Dingen, die Planta „gesagt haben sollte“. So berichtet er, als Planta gehört habe, man nenne ihn einen „armen Menschen“, habe er gesagt, man werde in kurzer Zeit sehen, ob Johannes Plant ein armer Mensch sei — „darob jetzunder viel disputierens erwachsen“. Ferner habe Planta gesagt, es werde „gross unglück volgen“ und werde vielleicht ein Stärkerer kommen, der „diese ding ins werk bringen werde“. Andere wollten wissen, Planta habe sich bei den Gäumern angelegentlichst erkundigt, ob „nit viel frömbds volk herzuo komme“ und ob die Fähnlein nicht dadurch zum Abzug gezwungen würden. Das ist alles, was Egli, der heftigste Feind des Planta, in dieser Richtung gegen ihn anzuführen weiss. Es ist wirklich nicht viel. — Die Hauptpunkte der Anklage und der angeblichen Geständnisse sind damit erledigt. Es folgen nun die minder wichtigen Punkte.)

Ittem von wegen des gällts zu Sonders als man ain mur hat geschlyssen funden, dessen Summ 300 Stuck (bei Egli: gold) gsin, hatt er bekannt und vergächen, dass er darfon 100 Kronen empfangen, das übrig sige Johann de Gross zugestellt.

Ittem so hat er bekannt und vergächen, wie ein Stoss und Spann zwischent den von Thrafunen (Trahona ?) und Thös (bei Egli: Chös — wohl Grosio) gsin, hab er von wegen seiner stimm 30 kronen empfangen.

Item er hatt bekannt und vergächen, dass von wegen eines spruchs entzwischend etlichen wyslinen uff der Tell er auch ein summa gälts empfangen.

Item er hat bekannt und vergächen, dass er von wägen eines spruches beträffend etliche wurmser welcher in einer stund usgricht, 12 kronen empfangen habi uff Dafaas.

Ittem er hatt bekannt und vergächen, dass er von wägen Conrat rott von Schreckenstein nütt empfangen. Aber sin bruder Hauptm. Cunrat hab im von desselben wägen 7 kronen, seiner frauwen ein ring daruss zumachen bracht, er aber habe si im wieder umb gschickt, dass er nüt hat wellen, das in frömbden landen gsagt wurdi, dass man von frömbden Herren gällt empfangen, doch mög er nüt wüssen, ob die kronen seiner frauwen bliben oder nit.

Ittem er hatt bekannt und vergächen, dass wie er Hauptmann im Feltlin hat wellen werden 200 kronen uff praktik us hat gäben, oder Gallus von Mont habe si von sinett wägen ussgäben.

Ittem er hat vergächen er hab einem von Uebersaxen geträwt, er well in an eren straffen, so er im nütt gäli gäbi, und 100 guldin ime ufgelegt, welche der sälbig ime die zu gäben verheyssen, hab er in um gällts wyllen by eren blyben lassen. Aber das gält hab er noch nüt empfangen.

(Die Geschichte von diesem Obersaxer, von der nicht angegeben wird, wo und wann sie sich zugetragen haben soll, fehlt bei Egli. Er hat allerdings den entsprechenden Raum freigelassen, als wolle er hier später etwas nachtragen.)

In der Mohrschen Kopie und bei Egli folgt nun die nachstehende Zusammenfassung des Urteils.)

Diewyl dem genannter Herr nüt bsinter noch bedachter gsin, dan das er die bapstysche bullen welche zu Undertrückung der L. drey pünten landen reicht, empfangen und diewyl er die bropsty uff der Täll angefallen dieselbig sinem sun zuostellen, und also sich underwunden gm. 3 pünten gegäßne sigel schwechen, brächen und für nüt halten, das aber keinem erlichen biderben puntsmann zustatt, auch diewyl er us schnöder gutgirigkeit oftermals, nachdem er etwan ein Urtel gäben oder Spruch gmacht, Summe gällts empfangen, so ist vom gricht von allen dry Pünten gesetzt, by den eyden geurteilet und erkäntt, nüt nach der strängen grächtigkeit, sonder nach höchster gnad und myltigkeit und nach grosser pitt der eerenden bottschaft ettlicher Orten der eidgnossenschaft, auch des durchläuchtigen Fürsten von Oesterreich, und anderen frömden und heimischen eren lüten auch der erlichen früntschaft und seiner erlichen Wib und kinder, dass der Johann Plant gewesner Herr zu Reziins all sin Hab und Gut, gmeinen landen der drey pünten verfallen und an dem läben gestrafft, das nämlich er nach seiner gschicht und vergicht dem nachrichter befollen werde.

\* \* \*

Aus dieser Zusammenfassung des Urteils geht also mit aller Deutlichkeit hervor, daß die Anklage, Planta habe freimde Hülfe gegen sein Land angerufen, auch vom Strafgericht nicht aufrechterhalten worden ist. Die Aufzeichnung von Egli bricht hier ab. In dem Dokument, das Mohr kopiert hat, findet man noch die folgende Darstellung der letzten Stunden.

Und als man hat sollen und wellen hinaus uff die gwonlich waltstatt oder richtstatt füren, hat man ime zu trost und wolfart seiner Sellen heil und säligkeyt einen Prediganten zu ime verordnet, der im uß Gottes wort und heiliger göttlicher gschrift zu sprächen, damit er seine vilfältigen und begangnen sünd bekänne und Gott den allmächtigen bitte um Verziehung und das er im wölle waren glauben und ein säligs änd verlichen und nach diesem das ewig läben.

Dö hatt er des Prediganten nüt wöllen, sonder begärt, daß man im ein mäßmacher, oder wie man sy nämpt pfaffen wölle gäben.

Dieweil dan er des predigkanten, der im nüt anders dan us selger göttlicher gschrift, hat sollen underrichten und nüt us oder mit mänschlichen satzungen, so hat man im den pfaffen, durch deren Haupt, das ist der bapst, er fürnämlich um sin läben kommen und verfüt, auch nit wellen lassen. Also ist sonst ein erlicher man zu im gestanden, der hatt in getröst und ermant bis zu sin end.

Gott verleih uns allen ein fröhliche Ufferständnus von dorten.  
Amen.

Item so sind 20 fändli von allen dryen Pünten uff gsin und den Herrn Planten von Rezüns gen Khur in gfängknuß verwart und do bliben bis plant gricht worden.

Es folgt noch die Liste derer, die sich „us befälch“ für Planta verwendeten.

Egli schildert an einer andern Stelle seiner Aufzeichnungen die letzten Stunden des unglücklichen Planta in einer von den mir bisher bekannt gewordenen Lesarten abweichender Darstellung. Sie unterscheidet sich auch von der obigen wesentlich. Darnach hätte man dem Planta „erloubnus geben predicanten oder mässpriester zuo haben“ — er **habe** den Predikanten zurückgewiesen und dann habe man ihm „zwei ab dem hof“ geschickt, „welche im bycht ghört habend uf dem koufhus in der großen stuben“. Egli nennt auch die Namen dieser beiden Geistlichen, sie sind aber — mir wenigstens — unleserlich. Während er ihnen die Beicht ablegte, seien die Gäumer in Harnisch und Wehr um sie gestanden. Dann sei Campell, der bekannte Historiker und Churer Prädikant, eingetreten und nun folgt die auch aus andern Quellen bekannte Unterredung zwischen den beiden.

Ich habe kein Material bei der Hand, um nachzuprüfen, welche Darstellung richtig ist, neige aber mehr zu der Ansicht, Egli treffe den wahren Sachverhalt. Man muß sich vergegenwärtigen, daß das Strafgericht nicht nur aus Protestanten bestand, war doch der Ankläger ein Katholik und hatten doch die katholischen Laaxer den Freiherrn in Haft genommen und nach Chur gebracht. Es scheint mir nun nicht recht glaublich, daß ein so zusammengesetztes Gericht dem Katholiken die letzte Seelenhilfe durch einen Priester seines Glaubens schroff abgeschlagen hätte.

Schließlich noch Egli's anschauliche Schilderung der Vorfälle nach der Hinrichtung. Er berichtet, die Leiche sei auf eine Bahre gelegt, mit einem schwarzen Tuch bedeckt und zum „thürlithor“ getragen worden. Man habe gehofft, sie durch die Stadt auf auf den Hof bringen zu können, wo man sie beisetzen wollte, „dan der Bischof sölchis vergönnet hatte und im das grab schon machen lassen“. Als aber die „Pargeller“ und andere Gotteshausleute davon Kunde erhalten hätten, hätten sie das Tor gesperrt und dem Bischof kund getan, „wan sy in droben vergrabind, wellend sy das schloß stürmen“. Da habe alles den Mut verloren und die Leiche habe eine gute Zeit vor dem Tor gestanden. Endlich sei es doch einigen Freunden Plantas gelungen, durchzusetzen, daß man erlaubte, die Leiche auf dem Hof zu begraben. Sie seien dann, um die fanatischen Bergeller nicht nochmals zu reizen, mit der Bahre nicht durch das Tor, sondern „hindern umb“ zum Hof hinaufgezogen und dort sei die Leiche „unfern von Abt S. Luzii Grab im crützgang“ vergraben worden.

Dazu bemerkt Egli nicht ohne stillen Triumph: „Dises chlosters S. Luzzii wird ouch inn der großen bullen gedacht, welche der Bapst dem gewesenen Herren zuo Rezüns geben hat under sin gwalt zuo bringen. Obtinuit post mortem.“ Und am Rand:

„Theodorus Schlegel gvesner Abt zu S. Luzi welcher zuo Chur gricht (am 23. Januar 1529) und Johann Planta gvesner Herr zu Rezüns habend einerley Art der begrebnus.“

Die beiden Fälle haben tatsächlich viel Ähnliches. In beiden lag die Schuld nicht klar am Tage und in beiden wurde mit äußerster Schärfe verfahren. Die verderblichen Leidenschaften, unter denen das Land so schwer gelitten, verlangten nun einmal solche Blutopfer.

---

### Notizen über Ulrich Campell aus seinen letzten Lebensjahren nach dem Synodalprotokoll von 1571 bis 1608.<sup>1)</sup>

Von Pfarrer Emil Camenisch, Valendas.

Im Folgenden sind die Angaben, die das Protokoll der evangelisch-rätischen Synode über den alten Campell macht, zusammengestellt. Unseres Wissens ist diese Quelle, außer von Rosius a Porta, von keinem Biographen Campells benutzt worden. Wesentlich Neues wird durch diese Notizen nicht zutage gefördert, lebendiger aber wird dadurch das Bild des bis in sein hohes Alter rüstigen Gelehrten zweifellos. Die Angaben finden sich zusammenhangslos durch die Synodalakten zerstreut und werden in eben dieser Weise wiedergegeben.

\* \* \*

An der Synode in Chur vom 27. Februar 1572 war Campell mit Johannes Concinus Assessor. Auch wurde er gemeinsam mit Moritz Kienz, Johannes Bisaz und Scipione Lentulo mit der Visitation des verdächtigen Pfarrers Hieronimo Torriano und seiner häretisch angehauchten Gemeinde Plurs betraut.

An der Synode in Chur vom 20. Mai 1573 war er wieder mit Johannes Concinus Assessor.

An der Synode in Chur von Anfang Juni 1575 war er Minister (Vorsitzender der Synode) und wurde mit Georg

---

<sup>1)</sup> Vgl. über Leben und Werke Campells Dr. Traug. Schieß, dritter und vierter Anhang zu Ulrich Campells Topographie von Graubünden, Chur 1900. Danach wäre Campell etwa 1510 geboren und etwa 1583 gestorben.